



Informationen zur städtebaulichen Sanierung „Altindustriestandorte Merseburger Straße mit dem Gründerzeitviertel Südliche Vorstadt“ (Sanierungssatzung Nr. 2)

Das deutsche Baugesetzbuch (BauGB) gibt mit den §§ 136 ff. Gemeinden das Recht, in Gebieten mit städtebaulichen Missständen, in denen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht mehr vollständig gegeben sind, eine so genannte „Städtebauliche Sanierungsmaßnahme“ zur Behebung dieser Missstände durchzuführen. Durch gezielte Maßnahmen, beispielsweise die Gestaltung der Straßen und Platzräume, Verbesserung der technischen und sozialen Infrastruktur sowie die Aufwertung der baulichen Strukturen, soll das Sanierungsgebiet ganzheitlich über einen längeren Zeitraum weiterentwickelt werden. Durch die Ausweisung eines Sanierungsgebietes werden unter anderem auch der Einsatz von so genannten „Städtebauförderungsmitteln“ für Bau-, Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen ermöglicht sowie Steuerbefreiungen für Gebäudebesitzer (§§ 7h, 10 EStG) unterstützt.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat daher die Ausweisung eines zweiten Sanierungsgebietes neben der Historischen Altstadt beschlossen. Mit der "Amtlichen Bekanntmachung" im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale), 10. Jahrgang / Nr.18 vom 04.09.2002 ist die Sanierungssatzung Nr. 2 der Stadt Halle (Saale) für das Sanierungsgebiet "Altindustriestandorte Merseburger Straße mit dem Gründerzeitviertel Südliche Vorstadt " in der Südlichen Innenstadt der Stadt Halle (Saale) in Kraft getreten. Es wurde dabei ein vereinfachtes Sanierungsverfahren beschlossen, wodurch die §§ 152 – 156 BauGB zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen ausgeschlossen worden sind.

Der Sanierungsvermerk

Alle Grundstücke, die im Sanierungsgebiet liegen, müssen gemäß § 143 Abs. 2 BauGB im Grundbuch mit einem so genannten Sanierungsvermerk versehen werden. Durch die Eintragung, dass „eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt wird“, werden alle Grundstückseigentümer persönlich darüber informiert, dass ihr Grundstück von einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme gemäß §§ 136 ff. BauGB berührt wird.

Der Sanierungsvermerk hat lediglich informativen Charakter. Er ist keine Grundstücksbelastung im Sinne des Grundbuchsrechts und hat damit keine Rangstelle im Grundbuch. Finanzierungen, für die Sicherheiten im Grundbuch gestellt werden müssen, oder andere Belastungen in den Grundbüchern können weiterhin erfolgen. Nach dem Abschluss der Sanierung (dies geschieht durch Aufhebung der Sanierungssatzung) wird der Sanierungsvermerk wieder gelöscht. Durch die Eintragung und die Löschung entstehen den Grundstückseigentümern keine Kosten.

Das sanierungsrechtliche Genehmigungsverfahren nach §§ 144 und 145 BauGB

Mit der Sanierungssatzung formuliert die Gemeinde für das Gebiet die Ziele und Zwecke der Sanierungsmaßnahme. Zur Umsetzung dieser Sanierungsziele dient das sanierungsrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 144 BauGB für alle Maßnahmen und Rechtsvorgänge an den Grundstücken im Gebiet. Dieses Verfahren dient der Abstimmung der Maßnahmen mit der Stadt Halle (Saale) und bietet Schutz für die von der Sanierung Betroffenen, indem Vorhaben und Rechtsvorgänge abgewendet werden, die sich beim weiteren Fortgang der Sanierung als verfehlt erweisen würden. Der Sanierungsvermerk im Grundbuch dient insofern dem Schutz der Eigentümer im Sanierungsgebiet.

Steuerrechtliche Bescheinigung von Aufwendungen für Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen nach § 7h, 10f, 11a und 52 Abs. 21 Satz 6 Einkommenssteuergesetz (EStG)

Sollen für das beantragte Vorhaben Steuervergünstigungen nach §§ 7h, 10f, 11a und 52 Abs. 21 Satz 6 EStG, § 82g Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) in Anspruch genommen werden, ist vor Beginn jeder Art von Ausführungsmaßnahmen eine entsprechende Modernisierungsvereinbarung zwischen Eigentümer und der Stadt abzuschließen. Weitere Voraussetzung ist die Belegenheit des Vorhabens innerhalb einer rechtswirksamen städtebaulichen Sanierungsatzung. Weitergehende Informationen zur Modernisierungsvereinbarung und späteren Beantragung einer Bescheinigung nach § 7h EStG sind über die Abteilung Städtebauförderung des Fachbereiches Planen der Stadt Halle (Saale) erhältlich.

Das Bescheinigungsverfahren basiert auf den Bescheinigungsrichtlinien zur Anwendung der §§ 7h, 10f und 11a des Einkommenssteuergesetzes (EStG) (BeschRiLi zu § 7h EStG). Die Ausstellung der Bescheinigung ist gebührenpflichtig.

Informationen zur BeschRiLi zu § 7h EStG sind im Internet u.a. auf der website des Landes Sachsen-Anhalt: <https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/VVST-VVST000009511> erhältlich.